

Angaben zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (gemäß § 11 Abs. 1 GwG)

Kontoinhaber (Firma / Organisation): _____

- Der Kontoinhaber hat keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten. Daher gilt der gesetzliche Vertreter als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter.
- Der Kontoinhaber hat folgende tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten.
Über die aufgeführten Personen hinaus hat der Kontoinhaber keine weiteren wirtschaftlich Berechtigten.

Name, (alle) Vorname(n)	Wohnanschrift	Geburtsdatum & Geburtsort	Staats- angehörigkeit	(deutsche) Steuer-ID	PEP-Status ¹⁾		Steuer- ausländer ²⁾	
					ja	nein	ja	nein

¹⁾ Eine Erläuterung des Begriffes „Politisch exponierte Person (PEP)“ finden Sie in der Anlage zum Kontoeröffnungsantrag.

²⁾ Der wirtschaftlich Berechtigte ist natürliche Person und Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika oder außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig.

Ort, Datum: _____

Stempel, Unterschrift: _____

! Bitte unbedingt unterschreiben !

Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Institution

e.K.:	Der Inhaber ist wirtschaftlich Berechtigter.
GbR, GmbH, UG, OHG:	Alle Gesellschafter, die mehr als 25% (mind. 25,01 %) am Gesellschaftskapital halten
KG:	I.d.R. immer alle Komplementäre + ggf. alle Kommanditisten, die mehr als 25% (mind. 25,01 %) am Gesellschaftskapital halten
GmbH & Co. KG:	Der Gesellschafter, der mehr als 50% der Kapitalanteile an der Komplementär-GmbH hält + ggf. alle Kommanditisten, die mehr als 25% (mind. 25,01 %) am Gesellschaftskapital halten
AG (börsennotiert):	Bitte „Der Kontoinhaber hat keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten.“ ankreuzen.
AG (nicht-börsennotiert):	Alle Aktionäre, die mehr als 25% (mind. 25,01 %) am Gesellschaftskapital halten.
e.G.:	Alle Mitglieder, die mehr als 25% (mind. 25,01 %) der Stimmanteile halten.
Partnerschaft:	Alle Gesellschafter, die mehr als 25% (mind. 25,01 %) am Gesellschaftskapital halten.

Wenn kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, kreuzen Sie bitte „Der Kontoinhaber hat keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten.“ an.

Bei Fragen/Unklarheiten zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Institution wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren **Eigentum oder unter deren Kontrolle** die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG).
Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Abs. 2 GwG **natürliche Person** als wirtschaftlich Berechtigte, die **unmittelbar oder mittelbar**:

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z. B. als Komplementär oder durch ein Vetorecht).¹

¹ Quelle: FAQ (Transparenzregister) Stand 25.05.2022 vom Bundesverwaltungsamt